

Antrag auf Übernahme des Verfahrens, Annullierung der Ehe und Aussetzung des Scheidungs-/Zertifikatsverfahrens

An das

Oberlandesgericht Berlin
Zivilsenat Familiensachen

Betreff: Antrag auf Übernahme des Verfahrens (§ 1314 BGB i.V.m. § 49 FamFG), Antrag auf Annullierung der Ehe und Antrag auf Aussetzung des Scheidungs-/Zertifikatsverfahrens

Datum: 22.10.2025

Antragsteller:

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin
E-Mail: kontakt@taubenfreundschaft.de

Mit-Antragstellerin (minderjährige Mitbeschwerdeführerin):

Victoria Reimer (geb. 14.03.2010)
vertreten durch ihren Vater, Herrn Christian Reimer

Antragsgegnerin:

Gabi Reimer (geb. Kießler)

1. Einführung und Vorbemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Eingabe erfolgt im Namen von Christian Reimer sowie seiner minderjährigen Tochter Victoria Reimer (im Folgenden gemeinsam „Antragsteller“). Die Verfassungsbeschwerde gegen die Verfahrensführung des Amtsgerichts Tempelhof- Kreuzberg ist vollständig ausgearbeitet, von beiden Antragstellern unterschrieben und versandfertig. Es liegt nun in den Händen des

Oberlandesgerichts, ob dieser Fall noch innerhalb der Fachgerichtsbarkeit geordnet geklärt wird – oder ob der nächste Schritt unmittelbar vor das Bundesverfassungsgericht erfolgt.

2. Kernanträge

Hiermit beantragen die Antragsteller:

1. Die unverzügliche Übernahme des Verfahrens durch das Oberlandesgericht Berlin (Zivilsenat Familiensachen) wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit und systematischer Verfahrensverschleppung auf Ebene des Amtsgerichts Tempelhof- Kreuzberg.
2. Die Prüfung und Entscheidung des anhängigen Antrags auf Aufhebung/Annulierung der Ehe gemäß § 1314 BGB {arglistige Täuschung} mit sofortiger Wirkung.
3. Die Aussetzung sämtlicher laufenden Scheidungs- , Zertifikats- und Folgeverfahren, solange nicht abschließend über die Annulierung entschieden wurde.
4. Die Sicherstellung und Zwischenspeicherung aller relevanten Akten und elektronischer Daten, bis eine unabhängige gerichtliche Prüfung erfolgt.
5. Die Anordnung, dass die Antragsteller innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Zugang dieses Schreibens über das weitere Vorgehen informiert werden (Fristbeginn: 22.10.2025).

3. Sachverhalt kompakt

Seit Februar 2025 führen die Antragsteller mehrere Verfahren gegen Dritte, in denen Richterin Neuhaus (Amtsgericht Tempelhof- Kreuzberg) beteiligt ist. Am 01.09.2025 und am 03.09.2025 erschienen die Antragsteller persönlich beim Amtsgericht. An beiden Tagen war insbesondere die minderjährige Tochter Victoria Reimer anwesend und wurde Zeugin des Verhaltens der Richterin, das geeignet ist, das Vertrauen eines Kindes in den Rechtsstaat nachhaltig zu erschüttern. In der Folge erhielt der Antragsteller mehrfach schriftliche Stellungnahmen: Vier inhaltlich nahezu identische Stellungnahmen von Richterin Neuhaus sowie vier inhaltlich nahezu identische Beschlüsse von Richterin Klösgen (Amtsgericht). In keinem dieser Schriftsätze wurde auf die am 15.10.2025 eingereichte erweiterte Dienstaufsichtsbeschwerde oder auf die Strafanzeige der minderjährigen Tochter (ebenfalls 15.10.2025) eingegangen. Die Entscheidungen basieren vielmehr auf einem veralteten Sachstand (Stellungnahme vom 25.09.2025) und weisen textbausteinartige Begründungen auf, ohne individuelle Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten und Beweismitteln.

4. Rechtliche Würdigung (Kurzfassung)

Die Antragsteller sehen in der Verfahrensführung folgende schwerwiegende Rechtsverstöße:

- Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG): wesentliche neue Tatsachen (u. a. Strafanzeige der Tochter, erweiterte Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.10.2025) wurden nicht berücksichtigt.
- Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

- Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 GG) durch schematische Textbausteinentscheidungen ohne Einzelfallprüfung.
- Verletzung des Schutzauftrags gegenüber Minderjährigen (Art. 6 GG): Die persönliche Betroffenheit und das Kindeswohl der minderjährigen Mit-Antragstellerin wurden nicht beachtet.
- Besorgnis der Befangenheit und unzureichende Gewähr eines fairen Verfahrens.

5. Antrag auf Annulierung (§ 1314 BGB) – Begründung (Kurzfassung)

Die Antragsteller beantragen hilfsweise die Aufhebung der Ehe nach § 1314 Abs. 2 Nr. 3 BGB (arglistige Täuschung). Die Ehe wurde nach Überzeugung der Antragsteller unter wesentlichen Täuschungen geschlossen (u. a. Verheimlichung von substanzbezogenen Abhängigkeiten, Täuschung über Treue und eheliche Absichten), die bereits vor der Eheschließung bestanden und erst später vollständig offenbar wurden. Die Antragsteller tragen vor, dass die rechtserhaltenden Umstände fehlen und eine Fortführung der Ehe für den Antragsteller sowie insbesondere für die minderjährige Mit-Antragstellerin nicht zumutbar ist.

6. Dringlichkeit und Aussetzung des Scheidungs-/Zertifikatsverfahrens

Aus verfassungsrechtlicher und prozessualer Sicht ist es unzulässig, ein Scheidungs- bzw. Zertifikatsverfahren vor Abschluss der Prüfung einer möglichen Annulierung faktisch zu Ende zu führen. Die Antragsteller beantragen daher die sofortige Aussetzung aller Verfahrenshandlungen, die eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellen könnten, bis das Oberlandesgericht abschließend über die Frage der Annulierung entschieden hat.

7. Beweismittel / Anlagen

Die Antragsteller verweisen und legen als Beweismittel bei:

- Die vier Beschlüsse (37 AR 91/25, 92/25, 96/25, 97/25) vom 16.10.2025
- Die erweiterte Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.10.2025
- Die Strafanzeige der minderjährigen Mit-Antragstellerin vom 15.10.2025
- Gedächtnisprotokoll 03.09.2025
- Aktenverteilungsplan 2025 (Dienstverteilung Kammern)
- Nachweise zu Instagram- Kontakt / Screenshots (Auswertung)

8. Hinweis auf Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ist vollständig ausgearbeitet und liegt den Antragstellern unterschriftsfertig vor. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass im Falle einer unterlassenen oder unzureichenden Reaktion des Oberlandesgerichts innerhalb der gesetzten Frist diese Verfassungsbeschwerde unverzüglich beim Bundesverfassungsgericht

eingereicht wird. Die Verfassungsbeschwerde ist diesem Schriftsatz als Anlage beigefügt (Versandfertige Fassung).

9. Fristsetzung

Die Antragsteller setzen dem Oberlandesgericht hiermit eine Frist von fünf (5) Werktagen ab dem 22.10.2025, um über die beantragten Maßnahmen zu entscheiden bzw. eine Empfangsbestätigung mit Mitteilung zum weiteren Vorgehen zu übermitteln. Bei Nichtbeachtung dieser Frist wird die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht und parallel weitere übergeordnete Instanzen informiert.

10. Schlussformel

Mit Blick auf die Schutpflicht des Staates gegenüber Kindern und die Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes fordern die Antragsteller eine unverzügliche und verbindliche Entscheidung des Oberlandesgerichts. Die weitere Verzögerung würde die Rechte der Antragsteller und insbesondere der minderjährigen Mit- Antragstellerin schwerwiegend verletzen.

Mit freundlichen Grüßen,



Christian Reimer
(Antragsteller)



Victoria Reimer
(Mit- Antragstellerin, vertreten durch ihren Vater)

Anlagen:

- Verfassungsbeschwerde (versandfertig, unterschriftsbereit)
- Auflistung Beweismittel / Anlagen (wie oben)